

Beteiligungsunterlagen

Landschaftsplanänderungsverfahren – hinsichtlich extensiver Grünlandnutzung –

- 6. Änderung Landschaftsplan Nr. 1 "Lünen"
- 10. Änderung Landschaftsplan Nr. 2 "Werne-Bergkamen"
 - 3. Änderung Landschaftsplan Nr. 3 "Selm"
 - 3. Änderung Landschaftsplan Nr. 4 "Kamen-Bönen"
 - 3. Änderung Landschaftsplan Nr. 5 "Holzwickede"
 - 3. Änderung Landschaftsplan Nr. 6 "Schwerte"
 - 1. Änderung Landschaftsplan Nr. 7 "Fröndenberg"

0

Kreis Unna Landschaftsplan Nr. 1 Raum Lünen 6. Änderung



Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Landschaftsplan Nr. 1 – Raum Lünen / Kreis Unna

6. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

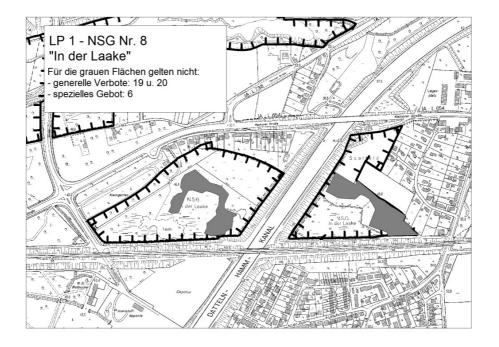
Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das "Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna" aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

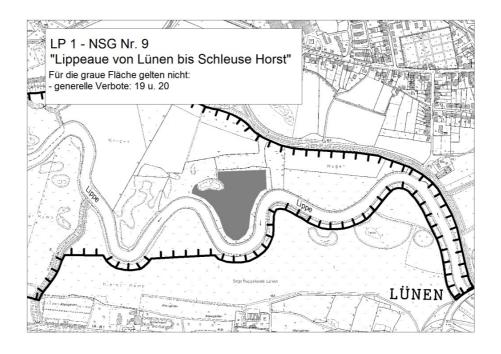
Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

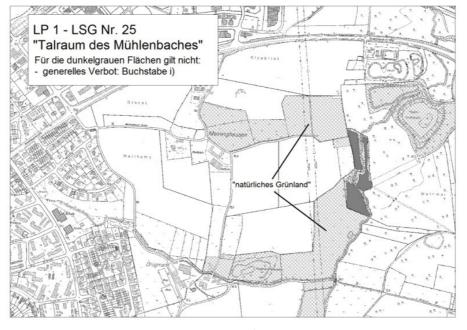
Rechtsgrundlage und Verfahren

- Unter Gliederungsziffer D 1.1.1.a (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten wird das Verbot Nr. 19 mit einem Zusatz versehen:
 - "19. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Jauche, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern und/oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. In den Naturschutzgebieten in der Lippeaue bezieht sich dieses Verbot nur auf Grünlandflächen, die in der Festsetzungskarte senkrecht schraffiert oder kariert dargestellt sind (mit Ausnahme der in nachfolgenden Beikarten für die NSG Nr. 8 und 9 dargestellten Flächen), im Naturschutzgebiet Welschenkamp nur auf alle Grünlandflächen."
- Unter Gliederungsziffer D 1.1.1.a (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten wird das Verbot Nr. 20 mit einem Zusatz versehen:
 - "20. Grünland umzubrechen, nachzusäen, in Acker umzuwandeln sowie anderweitig in Nutzung zu nehmen. Das Verbot gilt nicht für die in nachfolgenden Beikarten für die NSG Nr. 8 und 9 dargestellten Flächen), im Naturschutzgebiet Welschenkamp nur auf alle Grünlandflächen."
- Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden zwischen Verbot 20 und 21 eingefügt.





- Unter Gliederungsziffer D 1.1.2.(8) mit den dort aufgeführten Ge- und Verboten wird das spezielle Gebot Nr. 6 mit einem Zusatz versehen:
 - "6. die Mahd der Brachen in den ersten 5 Jahren jährlich im Herbst, wobei das Mähgut abzufahren ist. Danach eine Mahd im Turnus von 1-3 Jahren. **Das Gebot gilt nicht für die in der Beikarte für das NSG Nr. 8 dargestellten Flächen (s. unter Gliederungsziffer D 1.1.1.a (1)).**"
- Unter Gliederungsziffer D 1.2.1.(1) mit den dort aufgeführten Verboten wird das Verbot unter Buchstabe i) mit einem Zusatz versehen:
 - "i) Grünland, soweit es in der Festsetzungskarte als "natürliches Grünland" dargestellt ist, umzuwandeln oder umzubrechen. **Das Umbruchverbot gilt nicht für die in der Beikarte für das LSG Nr. 25 dargestellten Flächen.**"
- Die nachfolgend dargestellte Beikarte wird zwischen Verbot i) und j) eingefügt.



Beteiligungsunterlagen.docx | Seite 5 von 29

Kreis Unna Landschaftsplan Nr. 2 Raum Werne-Bergkamen 10. Änderung



Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Landschaftsplan Nr. 2 - Raum Werne-Bergkamen / Kreis Unna

10. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das "Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna" aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

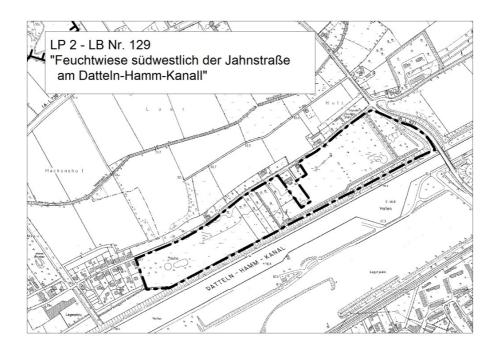
Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

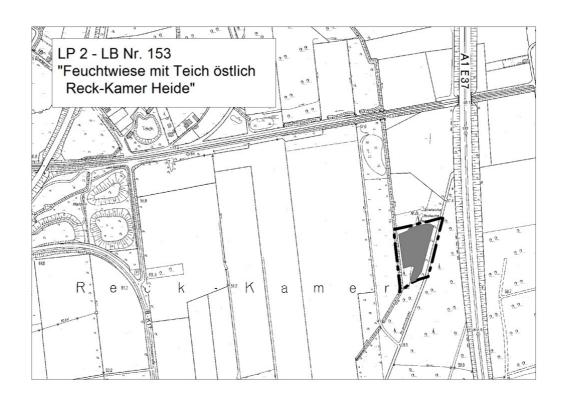
- Unter Gliederungsziffer C 1.4.2 (129) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 2 gestrichen:
 - " 2. das Grünland zu beweiden und häufiger als 2 mal jährlich zu schneiden entfällt"

Die Änderung bezieht sich auf alle Grünlandflächen innerhalb des in nachfolgender Karte dargestellten Schutzgebietes:



- Unter Gliederungsziffer C 1.4.2 (153) mit den dort aufgeführten speziellen Ge- und Verboten werden die Verbote Nr. 1 und 3 geändert und die Gebote Nr. 1 und 2 gestrichen:
 - "1. Das Grünland zu Acker umzuwandeln oder umzubrechen"
 - "3. Biozide und Düngemittel anzuwenden"
 - "1. Eine jährlich 2-malige Mahd, wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 15. Juni zu erfolgen hat entfällt"
 - "2. nach erfolgter Ausmagerung partielle Mahd alle 2 Jahre im Oktober entfällt"

Die Änderung bezieht sich auf das in nachfolgender Karte dargestellte Schutzgebiet:



Kreis Unna Landschaftsplan Nr. 3 Raum Selm 3. Änderung



Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Landschaftsplan Nr. 3 - Raum Selm / Kreis Unna

3. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das "Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna" aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

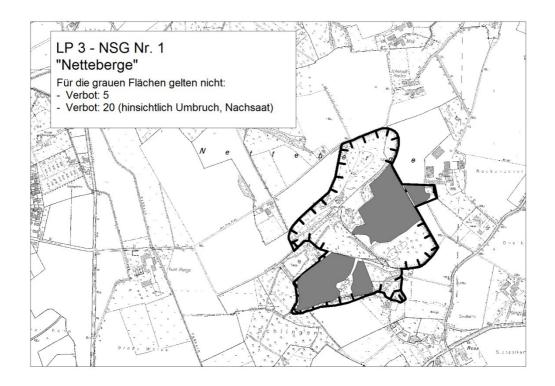
Rechtsgrundlage und Verfahren

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) werden die Verbote Nr. 5 und 20 geändert:
 - "5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. **Das Düngeverbot gilt nicht für die in der Beikarte dargestellten Flächen.**"
 - "20. Grünland umzubrechen oder nachzusäen oder Grünland in Acker umzuwandeln. Das Umbruch- und Nachsaatverbot gilt nicht für die in der Beikarte (s.u. Verbot 5) dargestellten Flächen."
- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) werden die Verbote Nr. 22 bis 25 gestrichen:
 - "22. bei zweischüriger Mahd: die 1. Mahd der Grünlandflächen vor dem 15. Juni, die 2. Mahd vor dem 1. September entfällt"
 - "23. bei einschüriger Mahd: die Mahd vor dem 1. September entfällt"
 - "24. die Beweidung der Grünlandflächen vor dem 15. Juni und nach dem 31. Oktober entfällt"
 - "25. der Besatz der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha gleichzeitig entfällt"

Erläuterungen:

Verbote 22, 23, 24 und 25 dienen mit den Festsetzungen Verbot 4, 5 und 20 zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandgesellschaften. Die Festsetzungen sind aus den "Bewirtschaftungsvereinbarungen Feuchtwiesen, Paket 2entwickelt."

Die nachfolgend dargestellte Beikarte wird zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.



Kreis Unna Landschaftsplan Nr. 4 Raum Kamen - Bönen 3. Änderung



Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Landschaftsplan Nr. 4 - Raum Kamen - Bönen / Kreis Unna

3. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

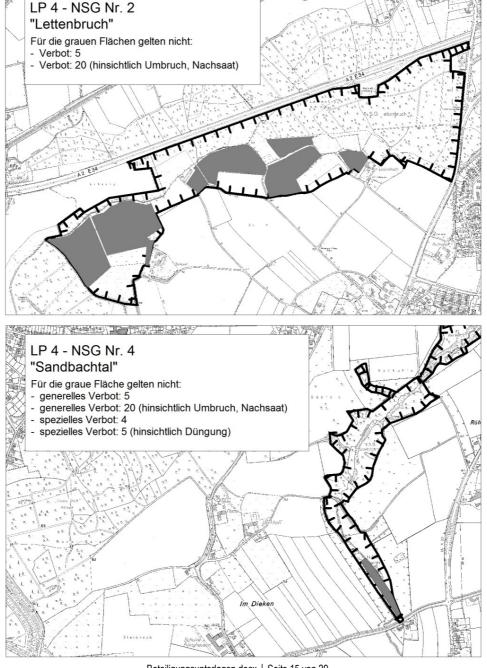
Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das "Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna" aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die extensive Nutzung dieser Flächen soll fortgesetzt und durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten werden die Verbote Nr. 5 und Nr. 20 mit einem Zusatz versehen:
 - "5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen. Das Düngeverbot gilt nicht für die in den Beikarten dargestellten Flächen in den NSG Nr. 2 und 4"
 - "20. Grünland bzw. Grünlandbrachen umzubrechen oder nachzusäen oder Grünland bzw. Grünlandbrachen in Acker umzuwandeln. Das Umbruch- und Nachsaatverbot gilt nicht für die in den Beikarten (s.u. Verbot 5) dargestellten Flächen in den NSG Nr. 2 und 4."
- Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.



- Unter Gliederungsziffer C 1.1.2 (4) mit den dort aufgeführten speziellen Ge- und Verboten werden die Verbote Nr. 4 und 5 mit einem Zusatz versehen:
 - "4. Die Mahd der Grünlandflächen vor dem 01.07. Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte für das NSG Nr. 4 dargestellten Fläche (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1))."
 - "5. Die Grünlandflächen südlich des Wirtschaftsweges "Im Dieken" zu beweiden, zu kalken oder zu düngen. Das Düngeverbot gilt nicht für die in der Beikarte für das NSG Nr. 4 dargestellten Fläche (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1))."

Kreis Unna Landschaftsplan Nr. 5 Raum Holzwickede 3. Änderung



Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Landschaftsplan Nr. 5 – Raum Holzwickede / Kreis Unna

3. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das "Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna" aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

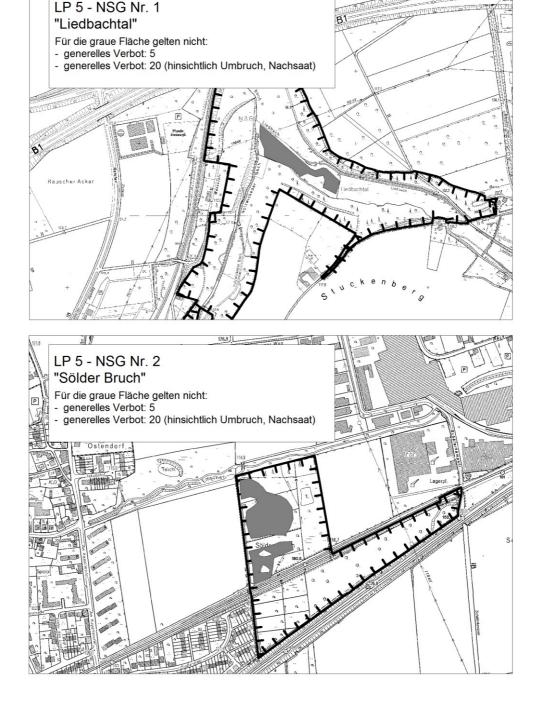
Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

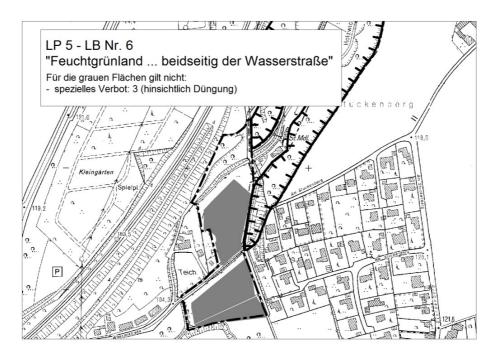
- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten werden die Verbote Nr. 5 und 20 mit einem Zusatz versehen:
 - "5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen **Das Düngeverbot gilt nicht für die in den Beikarten dargestellten Flächen im NSG Nr. 1 und 2.**"
 - "20. Grünland bzw. Grünlandbrachen umzubrechen oder nachzusäen oder Grünland bzw. Grünlandbrachen in Acker umzuwandeln. Das Umbruch- und Nachsaatverbot gilt nicht für die in den Beikarten (s.u. Verbot 5) dargestellten Flächen in den NSG Nr. 1 und 2."

Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.



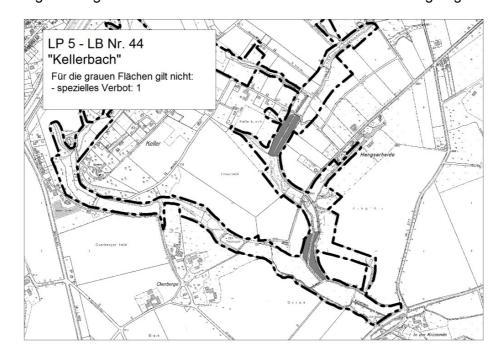
- Unter Gliederungsziffer C 1.4.2 (6) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 1 gestrichen und Verbot Nr. 3 geändert:
 - "1. Die Grünlandfläche umzubrechen entfällt"
 - "3. Düngemittel und Biozide aufzubringen.

Die Änderungen beziehen sich auf die in nachfolgender Karte dargestellten Flächen:



- Unter Gliederungsziffer C 1.4.2 (44) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 1 mit einem Zusatz versehen:
 - "1. Die Grünlandfläche umzubrechen. Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte dargestellten Flächen."

Die nachfolgend dargestellte Beikarte wird zwischen Verbot 1 und 2 eingefügt.



Kreis Unna Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte 3. Änderung



Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Landschaftsplan Nr. 6 – Raum Schwerte / Kreis Unna

3. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

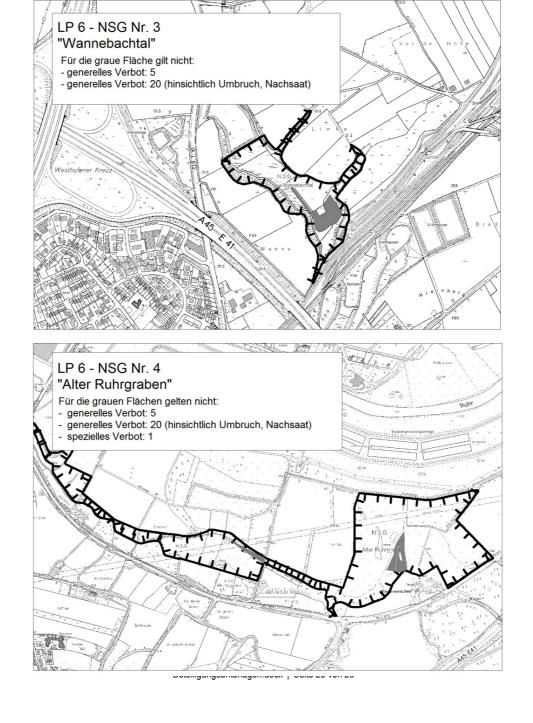
Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das "Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna" aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

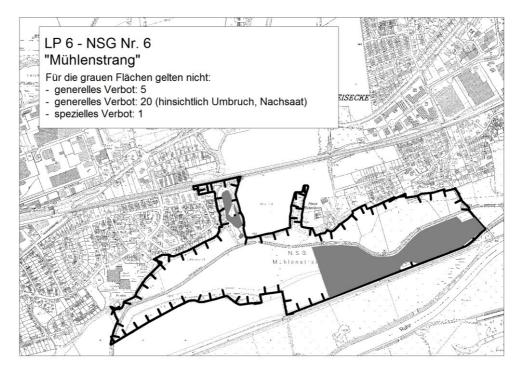
Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

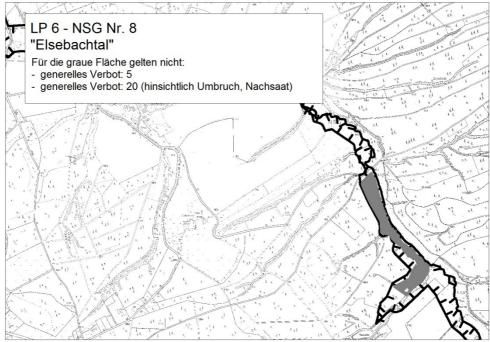
Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten werden die Verbote Nr. 5 und 20 mit einem Zusatz versehen:
 - "5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen **Das Düngeverbot gilt nicht für die in den Beikarten dargestellten Flächen im NSG Nr. 3, 4, 6 und 8**"
 - "20. Grünland bzw. Grünlandbrachen umzubrechen, nachzusäen oder umzuwandeln. Das Umbruch- und Nachsaatverbot gilt nicht für die in den Beikarten (s.u. Verbot 5) dargestellten Flächen in den NSG Nr. 3, 4, 6 und 8."
- Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.







- Unter Gliederungsziffer C 1.1.2 (4) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 1 mit einem Zusatz versehen:
 - "1. Die Grünlandflächen mehr als 2-mal pro Jahr zu mähen oder mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Die 1. Mahd darf nicht vor dem 15.06. und die 2. Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte dargestellten Flächen (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1))."
- Unter Gliederungsziffer C 1.1.2 (6) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 1 mit einem Zusatz versehen:

"1. Die Grünlandflächen mehr als 2-mal pro Jahr zu mähen oder mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Die 1. Mahd darf nicht vor dem 15.06. und die 2. Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte dargestellten Flächen (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1))."

Kreis Unna Landschaftsplan Nr. 7 Raum Fröndenberg 1. Änderung



Erläuterungsbericht

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Landschaftsplan Nr. 7 – Raum Fröndenberg / Kreis Unna

1. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

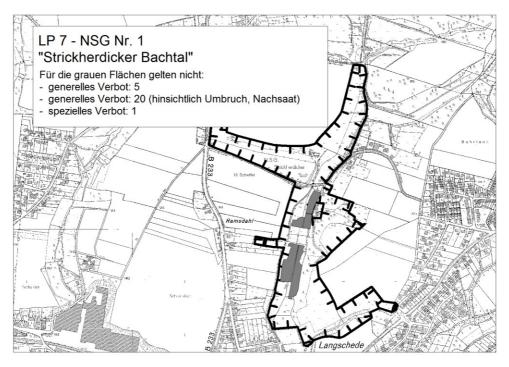
Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das "Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna" aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

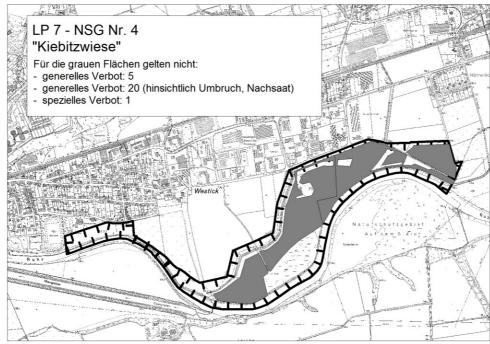
Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten wird das Verbot Nr. 5 mit einem Zusatz versehen:
 - "5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen **Das Düngeverbot gilt nicht für die in den Beikarten dargestellten Flächen im NSG Nr. 1 und Nr. 4**"
 - "20. Grünland bzw. Grünlandbrachen umzubrechen, nachzusäen oder umzuwandeln. Das Umbruch- und Nachsaatverbot gilt nicht für die in den Beikarten (s.u. Verbot 5) dargestellten Flächen in den NSG Nr. 1 und Nr. 4."
- Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.





- Unter Gliederungsziffer C 1.1.2 (1) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 1 mit einem Zusatz versehen:
 - "1. Die Grünlandflächen mehr als zweimal pro Jahr zu mähen oder mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Die 1. Mahd darf nicht vor dem 15.06. und die 2. Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte dargestellten Flächen (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1))."
- Unter Gliederungsziffer C 1.1.2 (4) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 1 mit einem Zusatz versehen:
 - "1. Die Grünlandflächen mehr als zweimal pro Jahr zu mähen oder mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Die 1. Mahd darf nicht vor dem 15.06. und die 2. Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte dargestellten Flächen (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1))."